



stadt  
**alzenau**

# Amtsblatt der Stadt Alzenau

---

Nr. 7

Alzenau, 20. Februar 2026

67

---

## Inhaltsverzeichnis:

1	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrates sowie der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026	68
---	--	----

**Bekanntmachung****Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrates sowie der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 8. März 2026**

1. Folgende Sitzungen des Gemeindewahlausschusses gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zur Feststellung des Wahlergebnisses finden statt am

**Montag, 9. März 2026, um 15 Uhr** im Rathaus Alzenau, Hanauer Straße 1, Sitzungssaal.

Hinweis: Diese Sitzung findet nur statt, wenn eine Stichwahl für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters erforderlich wird.

und

**Dienstag, 17. März 2026, um 15 Uhr** im Rathaus Alzenau, Hanauer Straße 1, Sitzungssaal.

Der Zutritt zu diesen Sitzungen ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Gemeindewahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

**2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

a) Aushang im Rathaus der Stadt Alzenau

b) Verkündung des vorläufigen Ergebnisses auf der Homepage der Stadt Alzenau unter [www.alzenau.de](http://www.alzenau.de)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Mit dieser Verkündung durch Aushang beginnt die Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu laufen. Demnach gilt die Wahl als angenommen, wenn die oder der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Alzenau abgelehnt hat.

Alzenau, 19. Februar 2026

gez.

**Klaus Köppel**  
Gemeindewahlleiter